

§ 7 Begriffsbestimmungen

(1) Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. biologische Vielfalt
die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen;
2. Naturhaushalt
die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen;
3. Erholung
natur- und landschaftsverträglich ausgestaltetes Natur- und Freizeiterleben einschließlich natur- und landschaftsverträglicher sportlicher Betätigung in der freien Landschaft, soweit dadurch die sonstigen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden;
4. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Lebensraumtypen;
5. prioritäre natürliche Lebensraumtypen
die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Lebensraumtypen;
6. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung
die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 noch nicht gewährleistet ist;
7. Europäische Vogelschutzgebiete
Gebiete im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 24.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist, wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Absatz 2 bis 4 bereits gewährleistet ist;
8. Natura 2000-Gebiete
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete;
9. Erhaltungsziele
Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

(2) Für dieses Gesetz gelten folgende weitere Begriffsbestimmungen:

1. Tiere
 - a) wild lebende, gefangene oder gezüchtete und nicht herrenlos gewordene sowie tote Tiere wild lebender Arten,
 - b) Eier, auch im leeren Zustand, sowie Larven, Puppen und sonstige Entwicklungsformen von Tieren wild lebender Arten,
 - c) ohne Weiteres erkennbare Teile von Tieren wild lebender Arten und
 - d) ohne Weiteres erkennbar aus Tieren wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse;
2. Pflanzen
 - a) wild lebende, durch künstliche Vermehrung gewonnene sowie tote Pflanzen wild lebender Arten,
 - b) Samen, Früchte oder sonstige Entwicklungsformen von Pflanzen wild lebender Arten,
 - c) ohne Weiteres erkennbare Teile von Pflanzen wild lebender Arten und
 - d) ohne Weiteres erkennbar aus Pflanzen wild lebender Arten gewonnene Erzeugnisse; als Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Flechten und Pilze;
3. Art
jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart; für die Bestimmung einer Art ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend;

4. Biotop
Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen;
5. Lebensstätte
regelmäßiger Aufenthaltsort der wild lebenden Individuen einer Art;
6. Population
eine biologisch oder geografisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art;
7. heimische Art
eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise
 - a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder
 - b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt;als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten;
8. gebietsfremde Art
eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt;
9. invasive Art
eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt;
10. Arten von gemeinschaftlichem Interesse
die in Anhang II, IV oder V der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten;
11. prioritäre Arten
die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Tier- und Pflanzenarten;
12. europäische Vogelarten
in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG;
13. besonders geschützte Arten
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
 - b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
 - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;
14. streng geschützte Arten
besonders geschützte Arten, die
 - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind;
15. gezüchtete Tiere
Tiere, die in kontrollierter Umgebung geboren oder auf andere Weise erzeugt und deren Elterntiere rechtmäßig erworben worden sind;

16. künstlich vermehrte Pflanzen
Pflanzen, die aus Samen, Gewebekulturen, Stecklingen oder Teilungen unter kontrollierten Bedingungen herangezogen worden sind;
 17. Anbieten
Erklärung der Bereitschaft zu verkaufen oder zu kaufen und ähnliche Handlungen, einschließlich der Werbung, der Veranlassung zur Werbung oder der Aufforderung zu Verkaufs- oder Kaufverhandlungen;
 18. Inverkehrbringen
das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere;
 19. rechtmäßig
in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art im jeweiligen Staat sowie mit Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Artenschutzes und dem Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (BGBl. 1975 II S. 773, 777) – Washingtoner Artenschutzübereinkommen – im Rahmen ihrer jeweiligen räumlichen und zeitlichen Geltung oder Anwendbarkeit;
 20. Mitgliedstaat
ein Staat, der Mitglied der Europäischen Union ist;
 21. Drittstaat
ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.
- (3) Soweit in diesem Gesetz auf Anhänge der
1. Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 2. Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellerreisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellerreisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. L 308 vom 9.11.1991, S. 1),
 3. Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG,
 4. Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus (ABl. L 91 vom 9.4.1983, S. 30), die zuletzt durch die Richtlinie 89/370/EWG (ABl. L 163 vom 14.6.1989, S. 37) geändert worden ist,
oder auf Vorschriften der genannten Rechtsakte verwiesen wird, in denen auf Anhänge Bezug genommen wird, sind die Anhänge jeweils in der sich aus den Veröffentlichungen im Amtsblatt Teil L der Europäischen Union ergebenden geltenden Fassung maßgeblich.
- (4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt die besonders geschützten und die streng geschützten Arten sowie den Zeitpunkt ihrer jeweiligen Unterschutzstellung bekannt.
- (5) Wenn besonders geschützte Arten bereits auf Grund der bis zum 8. Mai 1998 geltenden Vorschriften unter besonderem Schutz standen, gilt als Zeitpunkt der Unterschutzstellung derjenige, der sich aus diesen Vorschriften ergibt. Entsprechendes gilt für die streng geschützten Arten, soweit sie nach den bis zum 8. Mai 1998 geltenden Vorschriften als vom Aussterben bedroht bezeichnet waren.

Schrifttum:

Schumacher/Fischer-Hüftele (Hrsg.), Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Stuttgart 2011; *Beckmann/Dürner/Mann/Röckinghausen* (Hrsg.), in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Band IV (Sonstiges Umweltrecht), Stand: 57. Ergänzungslieferung, März 2010; *Niederstadt*, Die Ausweisung von Natura-2000-Gebieten unter Verzicht auf klassische Schutzgebietsverordnungen, NVwZ 2008, 126; *Marzik/Wilrich*, Bundesnaturschutzgesetz, Baden-Baden 2004

Übersicht	Rdn.	Rdn.
A. Unionsrechtliche Bezüge	1	5. Nr. 5: Lebensstätte 30
B. Kommentierung im Einzelnen	2	6. Nr. 6: Population 31
I. Begriffsbestimmungen gem. § 7 Abs. 1		7. Nr. 7: heimische Art 32
BNatSchG	2	8. Nr. 8: gebietsfremde Art 37
1. Nr. 1: biologische Vielfalt	2	9. Nr. 9: invasive Art 41
2. Nr. 2: Naturhaushalt	3	10. Nr. 10: Arten von gemeinschaftlichem Interesse 44
3. Nr. 3: Erholung	4	11. Nr. 11: prioritäre Arten 47
4. Nr. 4: natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	5	12. Nr. 12: europäische Vogelarten 48
5. Nr. 5: prioritäre natürliche Lebensraumtypen	6	13. Nr. 13: besonders geschützte Arten 49
6. Nr. 6: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	7	14. Nr. 14: streng geschützte Arten 51
7. Nr. 7: Europäische Vogelschutzgebiete	9	15. Nr. 15: gezüchtete Tiere 52
8. Nr. 8: Natura 2000 Gebiete	11	16. Nr. 16: künstlich vermehrte Pflanzen 53
9. Nr. 9: Erhaltungsziele	13	17. Nr. 17: Anbieten 54
II. Begriffsbestimmungen gem. § 7 Abs. 2		18. Nr. 18: Inverkehrbringen 55
BNatSchG	22	19. Nr. 19: rechtmäßig 56
1. Nr. 1: Tiere	22	20. Nr. 20: Mitgliedstaat 57
2. Nr. 2: Pflanzen	26	21. Nr. 21: Drittstaat 58
3. Nr. 3: Art	28	III. § 7 Abs. 3 BNatSchG 59
4. Nr. 4: Biotop	29	IV. § 7 Abs. 4 BNatSchG 60
		V. § 7 Abs. 5 BNatSchG 61

A. Unionsrechtliche Bezüge

Die Begriffsbestimmungen in § 7 Abs. 1 Nr. 4-9 sowie Abs. 2 Nr. 10-14 BNatSchG dienen der Umsetzung der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG¹ (FFH-RL) und der europäischen Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG² (ehemals Richtlinie 79/409/EWG³) (VRL). Nach Ansicht der Europäischen Kommission und des EuGH sind die in Art. 1 FFH-RL genannten Begriffsdefinitionen ordnungsgemäß, vollständig, genau und mit allen Merkmalen ins nationale Recht umzusetzen.⁴ Der deutsche Gesetzgeber hat nicht den Weg einer wörtlichen Übernahme in das BNatSchG gewählt. Vielmehr beschränkte er sich bei der Auswahl der zu definierenden Begriffe und verweist bei der Bestimmung auf die Richtlinien. Mit der Verweisung auf die Definitionen und Anhänge der FFH-RL ist eine genaue Umsetzung gewährleistet und bedarf es keiner wörtlichen Wiederholung. Das Gemeinschaftsrecht bildet nach dem BVerfG eine eigenständige Rechtsordnung, die aber in die innerstaatliche Rechtsordnung hineinwirkt und von deutschen Gerichten und Behörden gemäß Art. 23 Abs. 1 GG anzuwenden ist.⁵ Insofern sind die Richtlinien auch Teil der nationalen Rechtsordnung. Unterbliebene Begriffsbestimmungen, wie z.B. zum Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten, lassen sich durch eine unmittelbare Heranziehung der europarechtlichen Definitionen beheben.

1 RL des Rates v. 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 v. 22.07.1992, S. 7 ff.

2 RL des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. EG Nr. L 20 v. 26.01.2010, S. 7.

3 RL des Rates v. 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 v. 25.04.1979, S. 1 ff.

4 EuGH, Rs. C-75/01, Slg. 2003, I-1585 – Kommission/Luxemburg Rn. 22–25; Rs. C-72/02, Slg. 2003, I-06597 Rn. 17; Rs. C-508/04, Slg. 2007, I-03787 Rn. 59 f.

5 BVerfG, Beschl. v. 09.06.1971 – 2 BvR 255/69, BVerfGE 31, 145, 173 f.; BVerfG, Beschl. v. 22.10.1986 – 2 BvR 197/83, BVerfGE 73, 339, 375.

B. Kommentierung im Einzelnen**I. Begriffsbestimmungen gem. § 7 Abs. 1 BNatSchG****1. Nr. 1: biologische Vielfalt**

- 2 Völkerrechtliche Grundlage für den Schutz der biologischen Vielfalt ist die Biodiversitätskonvention vom 5.6.1992).⁶ Die biologische Vielfalt wird dort auf unterschiedliche Bezugsgrößen bezogen. Es geht zum einen um die **genetische Vielfalt** innerhalb einer Art, zum anderen um den **Artenreichtum** eines Raumes in Form von Lebensgemeinschaften und Biotopen und damit drittens auch um die **Vielfalt an Ökosystemen** (vgl. Art. 2 Abs. 1 Biodiversitätskonvention). Nach dem Wortlaut der Norm beschränkt sich die biologische Vielfalt nicht auf die wild lebenden Tier und Pflanzenarten, sondern bezieht auch die Nutztiere und Nutzpflanzen mit ein. Die genetische Vielfalt bezeichnet dabei die genetische Variabilität zwischen Individuen und Populationen einer Art. Sie ist Voraussetzung für die evolutionäre Anpassungsfähigkeit von Arten. Der Artenreichtum bezeichnet die Vielfalt wild lebender Arten. Die Vielfalt von Ökosystemen bezieht sich auf die Anzahl von Ökosystemen in einem Raum. Für sie ist die Vielfalt an Lebensgemeinschaften und Biotopen maßgeblich. Unter Biotop versteht man die Lebensstätten und kleinflächigen Lebensräume wild lebender Arten.

2. Nr. 2: Naturhaushalt

- 3 Die Definition beschränkt sich in Anlehnung an § 6 des Pflanzenschutzgesetzes auf die **Beschreibung der zum Wirkungsgefüge des Naturhaushalts zählenden abiotischen und biotischen Faktoren** der Grundlagen des natürlichen Lebens. Naturgüter sind danach Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen. Obwohl der Mensch auf den Naturhaushalt einwirkt, zählt er nicht dazu. Dem Begriff des Naturhaushalts fehlt weiter auch die räumliche Dimension. Auf einen Einbezug der Landschaft ist verzichtet worden. Gleichwohl ist ihm als Wirkungsgefüge von Ökosystemen und Biotopen eine räumliche Dimension notwendigerweise immanent (vgl. dazu § 1, Rdn. 5 u. 9).

3. Nr. 3: Erholung

- 4 Der Begriff der Erholung entspricht § 10 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG a.F. und ist weit auszulegen,⁷ auch weil eine entsprechende Absicht im Einzelfall schwer feststellbar ist. Es reicht grundsätzlich aus, wenn der Erholungszweck mit anderen Motiven untrennbar verbunden ist. Vorherrschend muss er nicht sein.⁸ Die sportliche Betätigung in der freien Landschaft wird durch die Definition ausdrücklich einbezogen. Erholung meint allerdings nur vergleichsweise schonende Formen des Aufenthalts und der Betätigung in der freien Landschaft, wie der letzte Halbsatz klarstellt.⁹ Der Erholungsbegriff ist auf das Freizeiterleben beschränkt, so dass Betätigungen aus rein beruflichen oder gewerblichen Gründen nicht erfasst werden.

4. Nr. 4: natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse

- 5 Der Begriff »natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse« übernimmt anders als BNatSchG 2007 die Begrifflichkeit der FFH-RL. Die Definition verweist auf die 231 in Anhang I der FFH-RL aufgelisteten Lebensraumtypen. Natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichen

⁶ BGBl. 1993 II S. 1741.

⁷ *Meßerschmidt*, Bundesnaturschutzrecht, BNatSchG, § 56 Rn. 32.

⁸ *Carlsen*, in: Kimminich/von Lersner/Storm, HDUR, Bd. I, Sp. 280 f.

⁹ VGH Mannheim, Urt. v. 27.02.1995, Az.: 5 S 1281/94, zitiert nach *Fischer-Hüftle*, Naturschutz, Band 2 Nr. 7100.10.

Interesse sind gemäß Art. 1 lit. b) und c) FFH-RL völlig natürliche oder naturnahe terrestrische oder aquatische Gebiete, die im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind bzw. nur ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben oder typische Merkmale einer oder mehrerer der neun europäischen biogeografischen Regionen (alpine, atlantische, boreale, kontinentale, makaronesische, mediterrane, pannonische Region sowie Schwarzmeer- und Steppenregion) aufweisen und in den Anhang I der FFH-RL aufgenommen sind.

5. Nr. 5: prioritäre natürliche Lebensraumtypen

Die FFH-RL stuft in Anhang I bestimmte Lebensraumtypen als prioritäre natürliche Lebensraumtypen ein und kennzeichnet sie mit einem (*). Hierauf verweist Nr. 5. Prioritäre Lebensraumtypen sind nach Art. 1 lit. d) FFH-RL vom Verschwinden bedrohte Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt. Prioritäre Lebensraumtypen unterliegen wie prioritäre Arten des Anhangs II der FFH-RL einem gesteigerten Schutz (vgl. Art. 4 Abs. 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 4 FFH-RL). Wie bei Nr. 4 ist die Verweisung auf die FFH-RL als europarechtskonforme Umsetzung anzusehen (siehe Rdn. 1).

6. Nr. 6: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Der nationale Begriff »Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung« ist deckungsgleich mit dem oftmals in der Praxis verwendeten Begriff »FFH-Gebiete«. ¹⁰ Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind nach Nr. 6 alle Gebiete, die von der Kommission gemäß dem Verfahren nach Art. 4 Abs. 2 FFH-RL anhand der Vorschläge der Mitgliedstaaten – in Deutschland die Vorschlaglisten der Bundesländer – ausgewählt wurden und in den Listen zu den mittlerweile 9 terrestrischen ¹¹ und 5 maritimen ¹² biogeographischen Regionen veröffentlicht wurden (siehe Kommentierung zu §§ 31 f.). Im Geltungsbereich des BNatSchG sind die Gebietslisten zur alpinen, atlantischen und kontinentalen biogeografischen Region relevant. Ihre erstmalige Aufstellung erfolgte 2004. ¹³ Zuletzt wurden sie 2009 aktualisiert. ¹⁴ Eine nationale Unterschutzstellung gemäß § 33 Abs. 2 bis 4 BNatSchG (z.B. als Naturschutzgebiet) ist keine Voraussetzung für die Einstufung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. Mit der Aufnahme unterliegen die Gebiete gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL den besonderen Schutzvorschriften der §§ 33 Abs. 1, 34 BNatSchG, die Art. 6 Abs. 2–4 FFH-RL umsetzen. Die Gebiete bilden zusammen mit den Europäischen Vogelschutzgebieten das europäische Schutzgebietsnetz »Natura 2000« (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL) und sind gemäß Nr. 8 auch »Natura 2000 Gebiete«.

In der FFH-RL hat der Begriff eine etwas andere Bedeutung. Art. 1 lit. k FFH-RL setzt keine Aufnahme in die Kommissions-Liste voraus. Vielmehr umschreibt die europäische Begriffsbestimmung, wann ein Gebiet gemäß Art. 4 Abs. 2 FFH-RL in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufzunehmen ist. ⁸

10 Siehe Karte des BfN, FFH-Gebiete in Deutschland, abrufbar unter http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/natura2000/ffhawz_2010.pdf (Stand: 9/2011).

11 Siehe Karte der EU-Kommission, abrufbar unter http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/sites_hab/biogeog_regions/maps/biogeog_map_eur27.pdf (Stand 11/2010).

12 Europäische Kommission 2007, S. 46.

13 Europäische Kommission, Entscheidungen zur alpinen Region v. 21.01.2004 – 2004/69/EG, ABl. EU L 14, 21; atlantischen Region v. 29.12.2004 – 2004/813/EG, ABl. EU Nr. L 387, 1; kontinentale Region v. 28.12.2004 – 2004/798/EG, ABl. EU Nr. L 382, 1.

14 Europäische Kommission, Beschlüsse zu den dritten aktualisierten Gebietslisten: alpine Region v. 02.02.2010 – 2010/42/EU, ABl. EU Nr. L 30, 1; atlantischen Region v. 02.02.2010 – 2010/43/EU, ABl. EU Nr. L 30, 43; kontinentale Region v. 02.02.2010 – 2010/44/EU, ABl. EU Nr. L 30, 120.

7. Nr. 7: Europäische Vogelschutzgebiete

- 9 Europäische Vogelschutzgebiete ergänzen die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.¹⁵ Sie sind gemäß Nr. 8 ebenfalls »Natura 2000 Gebiete« und bilden zusammen mit den FFH-Gebieten das europäische Schutzgebietsnetz »Natura 2000« (Art. 3 Abs. 1 UAbs. 2 FFH-RL). Die Differenzierung hat historische Gründe, da die RL 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 13 Jahre vor der FFH-RL erlassen wurde. Gemäß Art. 4 Abs. 1 VRL müssen die Mitgliedstaaten für die in Anhang I VRL aufgelisteten europäischen Vogelarten die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete auswählen und zu besonderen Schutzgebieten erklären (ausführlich hierzu § 32). Gleiches gilt nach Art. 4 Abs. 2 VRL für die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln. Die Auswahl hat dabei allein nach ornithologischen Kriterien zu erfolgen, wobei die vogelkundlichen Listen über die Important Birth Areas (IBA-Listen) wichtige Hinweise liefern (siehe § 32 Rdn. 22, 38).
- 10 Europäische Vogelschutzgebiete i.S.v. Nr. 7 sind nur die gemäß § 32 Abs. 2–4 BNatSchG unter Schutz gestellten Vogelschutzgebiete i.S.v. Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL. Mit der Ausweisung unterliegen sie – wie die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – den Schutzvorschriften der §§ 33 Abs. 1, 34 BNatSchG. Begrifflich ausgenommen bleiben die so genannten »faktischen Vogelschutzgebiete«, bei denen eine Ausweisung aufgrund der ornithologischen Wertigkeit des Gebietes zwar nötig wäre, aber bisher nicht erfolgte (siehe hierzu § 32 Rdn. 36 ff.). Ebenfalls nicht umfasst sind die gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. a) VRL auszuweisenden einfachen Vogelschutzgebiete.

8. Nr. 8: Natura 2000 Gebiete

- 11 Nr. 8 bestimmt, dass Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S.v. Nr. 6 (FFH-Gebiete) und Europäische Vogelschutzgebiete i.S.v. Nr. 7 »Natura 2000 Gebiete« sind. Trotz der unterschiedlichen Ausweisungsvoraussetzungen überlappen sich die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete teilweise, wenn die biologische Wertigkeit des Gebietes beide Ausweisungskriterien erfüllt.
- 12 Die Bezeichnung Natura 2000 Gebiete geht auf Art. 3 Abs. 1 FFH-RL zurück, wonach sowohl die ausgewählten Gebiete i.S.v. Art. 4 Abs. 2 FFH-RL als auch die besonderen Schutzgebiete i.S.v. Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL ein kohärentes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete bilden, welches die FFH-RL als »Natura 2000« bezeichnet. Allerdings besteht keine europarechtliche Pflicht, die besonderen Schutzgebiete als »Natura 2000 Gebiete« zu bezeichnen. Entscheidend ist einzig, dass die nationale Definition hinreichend genau die Merkmal der besonderen Schutzgebiete umfasst.¹⁶

9. Nr. 9: Erhaltungsziele

- 13 Der Schutz der Lebensraumtypen und Arten in den Natura 2000 Gebieten i.S.v. Nr. 8 erfordert die Bestimmung und Festlegung spezifischer Schutzziele, die das BNatSchG der FFH-RL folgend als Erhaltungsziele bezeichnet. Erhaltungsziele bilden die Grundlage für die Bestimmung des Schutzstatus und der Schutzzerklärung (§ 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG) sowie für die Festlegung konkreter Schutzmaßnahmen und Bewirtschaftungspläne (§ 32 Abs. 5 BNatSchG, Art. 6 Abs. 1 FFH-RL). Sie sind weiterhin Maßstab für die Unzulässigkeit von Beeinträchtigungen und die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten und Plänen (§§ 33 Abs. 1, 34, 36 BNatSchG, Art. 6 Abs. 2 und 3 FFH-RL).¹⁷
- 14 Die Erhaltungsziele sind gemäß Nr. 9 für jedes Gebiet gesondert festzulegen (vgl. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL). Sie sollen gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 FFH-RL und Art. 3 Abs. 1 VRL den Erhalt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und

15 Siehe Karte des BfN, Europäische Vogelschutzgebiete in Deutschland, abrufbar unter http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/natura2000/spaawz_2010.pdf (Stand 9/2011).

16 EuGH, Rs. C-508/04, Slg. 2007, I-03787 Rn. 66–69.

17 BVerwG, v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – Hess. Lichtenau, BVerwGE 130, 299 Rn. 72.

wildlebenden Tier- und Pflanzenarten absichern, aufgrund derer das Gebiet ausgewählt wurde. Gegenstand der Erhaltungsziele sind grundsätzlich alle im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL, Arten nach Anhang II der FFH-RL und Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 VRL.

Nach Ansicht des BVerwG ist der »günstige Erhaltungszustand« nach pflanzen- oder tierkundlichen Kriterien unter Berücksichtigung der Merkmale des Anhangs III Phase 1 des FFH-RL zu bestimmen.¹⁸ Die Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes setzt nach Ansicht des Gerichts allerdings – auch bei Beachtung der Pflicht zur Schaffung des zusammenhängenden Netzes von Lebensräumen – nicht den Schutz jeder lokalen Population voraus, sondern bedarf einer gebietsbezogenen Gesamtbetrachtung, bei der den Behörden eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative einzuräumen ist.¹⁹

Woran der Erhaltungszustand im Einzelnen zu bestimmen ist und wann ein günstiger Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten vorliegt, definiert das BNatSchG nicht. Somit sind die Definitionen von Art. 1 lit. e) und i) FFH-RL zu Grunde zu legen. Sie enthalten generelle naturschutzfachliche Kriterien für die Beurteilung des günstigen Erhaltungszustandes und sind daher – mangels einer eigenständigen Begriffsbestimmung in der VRL – auch bei Vogelarten und ihren Lebensräumen anzuwenden.

Der Erhaltungszustand von Lebensräumen bestimmt sich nach der Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen (Art. 1 lit. e) UAbs. 1 FFH-RL). Die charakteristischen Arten sind dabei nicht auf die Arten des Anhangs II oder IV FFH-RL beschränkt, sondern umfassen alle das Gebiet kennzeichnende Arten.²⁰ Ein Lebensraum ist in einem günstigen Zustand, wenn sein Verbreitungsgebiet allgemein und im Gebiet nicht abnimmt, die für seinen langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und Funktionen weiter bestehen werden und der Erhaltungszustand der charakteristischen Arten günstig ist (Art. 1 lit. e) UAbs. 2 FFH-RL).

Der Erhaltungszustand von Arten richtet sich nach der Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf Verbreitung und Größe der Populationen auswirken können (Art. 1 lit. i) UAbs. 1 FFH-RL). Der Zustand ist günstig, wenn die Art ein lebensfähiges Element ihres natürlichen Lebensraumes bildet und langfristig weiterhin bilden wird, ihr natürliches Verbreitungsgebiet nicht abnimmt und ein genügend großer Lebensraum weiterhin vorhanden ist (Art. 1 lit. i) UAbs. 2 FFH-RL).

Bei der Bestimmung des Erhaltungszustandes ist zu unterscheiden zwischen dem Gesamtzustand im biogeografischen Verbreitungsgebiet i.S.v. Art. 3 Abs. 1 FFH-RL²¹ und dem spezifischen Zustand im jeweiligen Natura 2000 Gebiet.

Nach der Begriffsdefinition in Nr. 9 sind die Erhaltungsziele für ein konkretes Natura 2000 Gebiet festzulegen. Sie bilden die Grundlage für den in der jeweiligen Schutzgebietserklärung zu bestimmenden Schutzzweck (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Bei Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) orientieren sich die Erhaltungsziele in erster Linie an den ökologischen Merkmalen, wie sie der Kommission in den Standarddatenbögen²² gemäß Art. 4 Abs. 1 FFH-RL gemeldet

18 BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – Hess. Lichtenau, BVerwGE 130, 299 Rn. 75.

19 BVerwG, Urt. v. 21.06.2006 – 9 A 28.05, BVerwGE 126, 166, 179. Ähnlich BVerwG Beschl. v. 13.03.2008 – 9 VR 10.07, NuR 2008, 501.

20 BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 – A 143 Rn. 77; Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – Hess. Lichtenau, BVerwGE 130, 299 Rn. 78.

21 EuGH, Rs. C-67/99, Slg. 2001, I-05757 Rn. 35.

22 Siehe Datenbank BfN, Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete, abrufbar unter http://www.bfn.de/0316_steckbriefe.html#c33722 (Stand: 10/2010). Für z.B. Bayern siehe http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/natura2000_datenboegen/index.htm (Stand: 10/2010).

wurden.²³ Die für die Ermittlung, Sicherung und Verbesserung des Erhaltungszustandes relevanten ökologischen Merkmale führt Anhang III Phase 1 FFH-RL auf.²⁴ In der Schutzzerklärung können die Erhaltungsziele näher konkretisiert und müssen gegebenenfalls auch ergänzt werden, wenn weitere Lebensraumtypen und Arten im Gebiet vorkommen (vgl. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL).²⁵ Eine detaillierte Spezifizierung ist in den Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Abs. 5 BNatSchG möglich. Die Festlegungen in den Standarddatenbögen und – soweit vorhanden – in den Schutzzerklärungen bilden den Maßstab für nachfolgende behördliche und gerichtliche Überprüfungen von Schutzmaßnahmen und Beeinträchtigungen.

- 21 Bei den Europäischen Vogelschutzgebieten kommt es mangels einer vorschlagenden Gebietsmeldung an die Kommission allein auf den in den Schutzgebietsausweisungen festgelegten Schutzzweck an. Bei »faktischen« Vogelschutzgebieten muss die Behörde oder das Gericht im Einzelfall die Erhaltungsziele herausarbeiten (zum »faktischen« Vogelschutzgebiet siehe § 32 Rdn. 36 ff.).

II. Begriffsbestimmungen gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG

1. Nr. 1: Tiere

- 22 § 7 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG normiert einen weiten Tierbegriff, ohne jedoch den Begriff des »Tieres« selbst zu definieren. Nach überkommenem naturwissenschaftlichem Verständnis sind Tiere Lebewesen, die (in Abgrenzung zu Pflanzen) nicht in der Lage sind, aus anorganischen Verbindungen organische aufzubauen und sich deshalb von pflanzlichen oder tierischen Stoffen ernähren (»heterotroph«).²⁶ Der Tierbegriff des BNatSchG erfasst nur wild lebende Arten, mithin alle in Freiheit vorkommenden Arten, die nicht ausschließlich menschlich gezüchtet sind.²⁷ Darunter fallen auch sog. Kulturfolger, also Arten, die menschlichen Siedlungen gefolgt sind. Ausgeschlossen sind jedoch Haustiere, selbst wenn das betreffende einzelne Exemplar verwildert ist.²⁸
- 23 Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1a BNatSchG sind Tiere zunächst **wild lebende, gefangene** oder **gezüchtete** (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 15 BNatSchG) und nicht herrenlos gewordene Tiere wild lebender Arten. Damit unterfallen insbesondere auch Tiere wild lebender Arten in Zoos, die dort geboren wurden, als »gezüchtete« Tiere dem Tierbegriff des BNatSchG. Gleiches gilt für tote Tiere, unabhängig davon, ob es sich um Kadaver, ausgestopfte oder in sonstiger Weise präparierte Exemplare handelt.²⁹ Diese werden nicht etwa erfasst, weil ihnen etwas Schützenswertes anhaftet, sondern um die Motivation der Tötung zu beseitigen.³⁰ Bedeutsam ist dies insbesondere für die artenschutzrechtlichen Besitz- und Vermarktungsverbote (vgl. § 44 Abs. 2, 3 BNatSchG).
- 24 Der Tierbegriff erfasst weiterhin sämtliche **Entwicklungsformen**, namentlich Eier (auch in leerem Zustand), Larven und Puppen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1b BNatSchG).
- 25 Neben lebenden und toten vollständigen Exemplaren einer Tierart fallen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 c und d BNatSchG auch **Teile** von Tieren wild lebender Arten oder aus Tieren wild lebender Arten gewonnene **Erzeugnisse** unter den naturschutzrechtlichen Tierbegriff. Teile sind dabei lediglich abgetrennt, aber nicht durch den Menschen weiterverarbeitet, wohingegen Erzeugnisse sich gerade dadurch auszeichnen, dass sie Verarbeitungsprodukte darstellen.³¹ Teile und Erzeugnisse sind

23 BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05 – A 143 Rn. 75, 77; BVerwG v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – Hess. Lichtenau, BVerwGE 130, 299 Rn. 72; EuGH, Rs. C-244/05, Slg. 2006, I-08445 Rn. 39, 45 und 51; EuGH, Rs. C-244/05, Slg. 2006, I-08445 Rn. 39, 45 und 51.

24 BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06 – Hess. Lichtenau, BVerwGE 130, 299 Rn. 75.

25 *Niederstadt*, NVwZ 2008, 127.

26 *Kratsch/J. Schumacher/A. Schumacher*, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 7 Rn. 21.

27 *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 10 a.F. Rn. 44.

28 *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. IV, § 10 BNatSchG a.F., Rn. 20.

29 *Lorz/Müller/Stöckel*, BNatSchG, § 10 a.F. Rn. 23.

30 *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 10 a.F. Rn. 47.

31 *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 10 a.F. Rn. 49.

jedoch nur dann »Tiere« iSd BNatSchG, wenn sie »ohne weiteres erkennbar« von Tieren wild lebender Arten stammen. Diese Qualifikation spielt erneut eine gewichtige Rolle im Zusammenhang mit den artenschutzrechtlichen Besitz- und Vermarktungsverboten. Zur Bestimmung ohne weiteres erkennbarer Teile und Erzeugnisse im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 c und d BNatSchG enthält § 54 Abs. 3 BNatSchG eine Verordnungsermächtigung zugunsten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU). Nach § 5 BArtSchV i.V.m. Anlage 3 der BArtSchV sind insofern etwa Felle, Häute oder Schädel der in Anlage 1 der BArtSchV gelisteten Säugetiere, Eierschalen europäischer Vogelarten, bestimmte Froschschenkel, Schmetterlingsflügel oder Schneckengehäuse (etwa der Weinbergschnecke), sowie Samen, Fette, Öle, Harze oder Balsame »ohne weiteres erkennbare Teile oder Erzeugnisse«.

2. Nr. 2: Pflanzen

Pflanzen sind autotroph lebende Lebensformen, d.h. Lebewesen, die »ihre organische Substanz aus dem Kohlendioxid der Luft und aus anorganischen Verbindungen des Bodens, bzw. des Wassers mit Hilfe von Licht und manchmal auch chemischer Energie aufbauen«.³² Wie der Tierbegriff in § 7 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ist auch der naturschutzrechtliche Begriff der Pflanze weit gefasst. So zählen zu den Pflanzen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG lebende und tote (getrocknete, gefrorene sowie geschnittene) Pflanzen in sämtlichen Entwicklungsformen (etwa Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln, Sämlinge oder Tulpen) sowie Pflanzenteile (Blüten, Blätter, Stämme) oder pflanzliche Erzeugnisse. Bedingung ist jedoch auch hier, dass es sich um wild lebende Arten handelt, also Arten, die nicht ausgesät oder gepflanzt wurden.³³ Nicht erfasst werden insofern Kulturpflanzen, etwa Obstbäume, selbst wenn sie verwildert sind. Insofern besteht eine Parallele zu domestizierten Tieren, die gleichsam aus dem naturschutzrechtlichen Tierbegriff herausfallen (vgl. Rdn. 22). Allerdings können auch künstlich vermehrte (§ 7 Abs. 2 Nr. 16 BNatSchG) Exemplare dem Pflanzenbegriff unterfallen, sofern es sich um Vermehrungen grundsätzlich wild lebender Arten handelt.

Mit der Novelle 2009/2010 wurde § 7 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG, der im Übrigen § 10 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG a.F. entspricht, ergänzt um die Klarstellung, dass als Pflanzen iSd BNatSchG auch Pilze und Flechten gelten. Beide waren auch nach altem Recht bereits als »Pflanze« geschützt, wenn auch international eine getrennte Kategorisierung vorgenommen wird.

3. Nr. 3: Art

Nach dem mit der Novelle des BNatSchG im Jahre 2002 neu gefassten Begriff erfasst eine »Art« jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart, wobei für die Bestimmung einer Art ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgeblich ist. Diese Begriffesdefinition ist eng an Art. 1a des Washingtoner Artenschutzabkommens sowie Art. 2s der EG-Artenschutz-VO angelehnt. Sie übernimmt den wissenschaftlichen Sprachgebrauch. Angehörige einer Art zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass sie genetisch im Wesentlichen gleich und untereinander fortpflanzungsfähig sind.³⁴ Im Übrigen ist auf wissenschaftliche Referenzwerke, etwa die in Anlage 1 Erläuterung 7 der BArtSchV gelisteten Werke, zu verweisen.

4. Nr. 4: Biotop

Mit der Novelle 2009/2010 erfolgte eine Neubestimmung des Begriffs des »Biotops«. Bezeichnete dieser nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG a.F. noch Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen, wird nunmehr der Begriff der Lebensstätte aus dem Biotopbegriff ausgegliedert (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG). Folglich ist unter Biotop seit der Neufassung der Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen zu verstehen. Lebensgemeinschaft

32 Klages, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 7 Rn. 14.

33 Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. IV, § 10 BNatSchG a.F. Rn. 21.

34 Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. IV, § 10 BNatSchG a.F. Rn. 22.

meint dabei eine Gemeinschaft von Organismen verschiedener Arten in einem abgrenzbaren Lebensraum.³⁵

5. Nr. 5: Lebensstätte

- 30 Das BNatSchG enthält ferner seit der Novelle 2009/2010 erstmals eine Bestimmung des Begriffs der Lebensstätte. Hierbei handelt es sich um den regelmäßigen Aufenthaltsort wild lebender Individuen einer Art. Erfasst werden Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten von Tieren sowie Wuchsstandorte von Pflanzen. Lebensstätten sind auch dann als Lebensstätte zu schützen, wenn sie aktuell nicht genutzt werden (§ 39 Rdn. 8). Dies verdeutlicht das Merkmal der Regelmäßigkeit.³⁶

6. Nr. 6: Population

- 31 Der Begriff der Population erfasst nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen. Entscheidend für den Begriff der Population ist, dass es sich um Individuen der gleichen Art handelt und in der Regel ein besonders enges genetisches Verwandtschaftsverhältnis besteht.³⁷ Dadurch unterscheidet sich eine Population von einer Lebensgemeinschaft, die durch das Zusammenleben mehrerer Tier- und Pflanzenarten in einem Wirkungsgefüge gekennzeichnet ist.³⁸

7. Nr. 7: heimische Art

- 32 Die gesetzliche Definition des Begriffs der **heimischen** Art findet sich in unveränderter Form im BNatSchG bereits seit 1987.³⁹ Nähere Erläuterungen zur gewählten Definition sucht man in den Gesetzesbegründungen vergeblich. In der Begründung zum Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des BNatSchG v. 24.5.1985 weist die Bundesregierung lediglich darauf hin, dass der Begriff »heimisch« in weitgehender Anlehnung an § 2 Abs. 2 der BArtenschutzV (1980) definiert worden ist.⁴⁰
- 33 Die gesetzliche Definition erfasst nur **wild lebende** Tier- oder Pflanzenarten (dazu näher oben Rdn. 22–28), und nicht landwirtschaftliche Nutztiere oder Kulturpflanzen (siehe aber zur Verwilderung unten Rdn. 36). Abzustellen ist für das Kriterium »wild lebend« nicht auf das konkrete Exemplar der Art, sondern darauf, ob die Art wild lebend vorkommt und nicht ausschließlich von Menschen gezüchtet oder angebaut wird.⁴¹ Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG ist unter Art »jede Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart zu verstehen« (dazu näher oben Rdn. 28). Durch die gesetzliche Festlegung, dass auch eine Teilpopulation eigenständig den Artbegriff erfüllen kann, wird der Artbegriff bis auf die genetische Ebene ausgedehnt und damit die **genetische Vielfalt**, die sich in den genetischen Besonderheiten einzelner Populationen widerspiegelt, mitefasst. Ein solch weites Verständnis entspricht dem Schutzziel der CBD, deren Anstrengungen auch auf die Erhaltung der »Vielfalt innerhalb der Arten« gerichtet ist (Art. 2 UAbs. 3 CBD).⁴²

35 Vgl. die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/12274, S. 53.

36 *Gassner/Heugel*, Das neue Naturschutzrecht, Rn. 541; *Klages*, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 7 Rn. 17.

37 *Kratsch/J. Schumacher/A. Schumacher*, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 7 Rn. 37.

38 *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 10 a.F. Rn. 54.

39 Siehe § 20a Abs. 4 BNatSchG 1986 (Erstes Gesetz zur Änderung des BNatSchG v. 10.12.1986 (BGBl. I, S. 2349).

40 BR-Drs. 251/85 v. 24.05.1985, S. 18.

41 Vgl. *Bendmir-Kahlo*, in: Gassner/Bendmir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, § 10 Rn. 21; *Hensel*, in: Lütker/Ewer, § 7 Rn. 20, siehe auch *Hellenbroich/Frenz*, Naturschutzrechtliche Vorgaben zur Verwendung gebietseigener Gehölze, NuR 2008, 449, 452 f.

42 Vgl. dazu auch *Hellenbroich/Frenz*, Naturschutzrechtliche Vorgaben zur Verwendung gebietseigener Gehölze, NuR 2008, 449, 450 f.

Die gesetzliche Definition stellt für die Qualifizierung einer Art als »heimisch« auf das gesamte **Inland** ab. Heimisch ist somit jede wild lebende Tier oder Pflanzenart, die in Deutschland ihr Verbreitungsgebiet, also ihr **natürliches Vorkommen**,⁴³ ganz oder teilweise hat oder in geschichtlicher Zeit hatte.⁴⁴ Heimisch ist eine wildlebende Tierart auch dann, wenn sie ihr regelmäßiges Wanderungsgebiet im Inland hat. Das Gesetz trägt hier insbesondere der Bonner Konvention (CMS) zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten aus dem Jahre 1979 Rechnung. Zur Bestimmung dessen, was ein **regelmäßiges Wanderungsgebiet** ist, hilft die Begriffsbestimmung »wandernde Art« in der Bonner Konvention.⁴⁵ Die Konvention versteht darunter »die Gesamtpopulation oder eine geographisch abgegrenzte Teilpopulation jeder Art oder jeden niedrigeren Taxons wildlebender Tiere, von denen ein bedeutender Anteil **zyklisch und vorhersehbar** eine oder mehrere nationale Zuständigkeitsgrenzen überquert« (Art. 1 Nr. 1 lit. a CMS). Klassischerweise trifft das in Deutschland für Zugvögel zu, die in Deutschland überwintern oder aber auf ihrem Zug nach Süden regelmäßig rasten. Heimisch ist eine Art schließlich auch dann, wenn sie ihre Verbreitung in das Inland durch natürliche Faktoren ausdehnt, z.B. die Veränderung von Wanderwegen oder die Verschiebung von Verbreitungsgebieten infolge des klimatischen Wandels.

Heimisch im Sinne des Gesetzes ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart nicht nur dann, wenn sie natürlicherweise im Inland vorkommt, sondern auch dann, wenn sie **eingebürgert**, also **durch menschlichen Einfluss** in das Inland gelangt ist und sich in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten hat. Erfasst sind sowohl durch den Menschen bewusst ausgebrachte, als auch unbeabsichtigt eingeschleppte Arten. Entscheidend ist, dass sie sich in freier Natur (zum Begriff § 40 Rdn. 38) **etabliert** haben und damit **Bestandteil der Natur im Inland geworden** sind.⁴⁶ Der Gesetzgeber folgt damit einem **dynamischen Verständnis** von »heimisch«. Viele Neobiota, die erst durch den Einfluss des Menschen aus anderen Ländern und Erdteilen zu uns gelangt sind, gelten somit als heimische Arten, die den Schutz des Naturschutzrechts genießen. Die **Eingrenzung** erfolgt erst über den Begriff der **gebietsfremden Art** bzw. den Begriff der **invasiven Art** (dazu sogleich unter Rdn. 37 ff. und 41 ff.).

Heimisch sind nicht nur wild lebende Arten, sondern auch Tier- oder Pflanzenarten, die ursprünglich ausschließlich in menschlicher Obhut vorgekommen, dann aber in die freie Natur entwichen und **verwildert** sind. Wie bei den eingebürgerten wild lebenden Tier- oder Pflanzenarten verlangt das Gesetz für die Qualifizierung als »heimisch« auch hier, dass sie sich etabliert haben, also ohne menschliche Hilfe als Population über mehrere Generationen erhalten haben. Nicht unter den Verwilderbegriff fallen verwilderte Exemplare domestizierter Arten.⁴⁷

8. Nr. 8: gebietsfremde Art

Der Begriff der **gebietsfremden Art** ist durch das BNatSchGNeuregG v. 25.3.2002 erstmals gesetzlich definiert worden. Die Begriffsbestimmung ist erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eingefügt worden.⁴⁸ Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung v. 1.6.2001 (BR-Drs. 411/01) war sie noch nicht vorgesehen. Die Bundesregierung hatte aber bereits in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtliche Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften v. 6.9.1996 (BR-Drs. 636/96) vorgesehen, den Begriff gesetzlich zu definieren. Die damals vorgeschlagene

43 Siehe auch *Kolodziejczok/Recken/Apfelbacher/Iven*, § 10 Rn. 81.

44 Unter geschichtliche Zeit wird die Zeit verstanden, in der schriftliche Aufzeichnungen entstanden sind; in unseren Breiten also beginnend mit der Römerzeit; Vgl. *Kolodziejczok/Recken/Apfelbacher/Iven*, § 10 Rn. 80; siehe auch *Lorz/Müller/Stöckel*, § 10 Rn. 34.

45 Vgl. *Kolodziejczok/Recken/Apfelbacher/Iven*, § 10 Rn. 80.

46 Vgl. *Lorz/Müller/Stöckel*, § 10 Rn. 37.

47 Vgl. *Lorz/Müller/Stöckel*, § 10 Rn. 36.

48 Siehe die Beschlussempfehlung des Bundestagsumweltausschusses v. 14.11.2001 (BT-Drs. 14/7469).

Begriffsbestimmung hat mit wenigen Änderungen⁴⁹ Eingang in das BNatSchG 2002 gefunden. Der **Umweltausschuss des Bundestages** hat der Einfügung des Begriffs »gebietsfremde Art« folgende **Erläuterung** beigefügt:

- 38 *»Der Begriff ›gebietsfremd‹ ist in räumlicher Beziehung enger als ›heimisch‹ (...), dessen Bezugnahmen das gesamte Inland ist. Gebietsfremd ist eine Art (...), wenn sie in dem betreffenden Gebiet nie vorgekommen ist oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt. Auch in zeitlicher Hinsicht deckt sich gebietsfremd nicht mit ›heimisch‹. Arten, die heute regional verdrängt oder ausgestorben sind, in geschichtlicher Zeit aber in der betreffenden Region vorgekommen sind, also [im Sinne der Nummer 7] als heimisch anzusehen sind, sind gleichwohl dann als ›gebietsfremd‹ anzusehen, wenn der Verdrängungsvorgang bereits längere Zeit zurückliegt, so dass sich Fauna und Flora auf das Verschwinden der Art eingestellt hat, die Wiederansiedlung also problematisch ist und einer Kontrolle bedarf. Hierfür ist generell ein Zeitraum von 100 Jahren zugrunde gelegt worden.«⁵⁰*
- 39 Definition und Begründung machen deutlich, dass auch **heimische Arten** gebietsfremd sein können, wenn sie in dem betreffenden Gebiet bisher nicht oder jedenfalls seit 100 Jahren nicht mehr vorgekommen sind. Gebietsfremd ist eine Art auch dann, wenn sie als solche zwar in dem betreffenden Gebiet vorkommt, aber eine **andere genetische Herkunft** aufweisen. Diese Konsequenz ergibt sich aus dem Artbegriff des Gesetzes (siehe oben Rdn. 28) Mit dem »**betreffenden Gebiet**« ist ein **konkretes Gebiet** gemeint und nicht das gesamte Inland. Wie das konkrete Gebiet abzugrenzen ist, sagt das Gesetz nicht. Anknüpfungspunkt könnte ein fachlich begründetes **Naturraumkonzept** sein.⁵¹
- 40 Umgekehrt können Arten nicht mehr als »**gebietsfremd**« qualifiziert werden, wenn sie sich in dem betreffenden Gebiet bereits etabliert haben, unabhängig davon, ob sie ihr natürliches Vorkommen möglicherweise sogar in einem anderen Erdteil haben. In der Literatur ist das gesetzliche Abstellen auf die **Erstausbringung** (ist die Art in einem bestimmten Gebiet bereits etabliert oder nicht?) kritisiert worden, weil die Etablierung einer neuen Art noch nicht gleichbedeutend damit ist, dass Fauna und Flora im betreffenden Gebiet mit der neu etablierten Art zurecht kommen. Hingewiesen wird darauf, dass die meisten der problematischen Neophyten durch sekundäre Ausbringungen weiterbefördert werden und dadurch neue Standorte erreichen und dauerhaft erobern können.⁵² Der Gesetzgeber hat auf diese Kritik reagiert, indem er einen dritten Begriff, den Begriff der »invasiven Art« (siehe unten Rdn. 41 ff.) in das Gesetz eingefügt hat.

9. Nr. 9: invasive Art (Köck)

- 41 Der Begriff der invasiven Art ist erstmals durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 gesetzlich definiert worden. In der **Gesetzesbegründung** wird zur Erläuterung mitgeteilt:

»Im internationalen Zusammenhang hat sich der Begriff »invasive alien species« (IAS) durchgesetzt. Seine Bestimmung orientiert sich an Artikel 8 Buchstabe h des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, weiteren Empfehlungen unter diesem Übereinkommen und entsprechenden fachlichen Einschätzungen. Invasiv ist eine Art danach dann, wenn sie für natürlich vorkommende Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt. Da invasiv nur Arten außerhalb

49 Der ursprüngliche Vorschlag für die Definition lautete: »gebietsfremde Art – eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt,« (vgl. BR-Drs. 636/96, S. 11). Im Gesetzgebungsverfahren zum BNatSchG-NeuregelungsG 2002 lediglich die Worte »nicht oder« hinzugefügt worden: »... in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.«

50 Vgl. den Bericht des Bundestagsumweltausschusses v. 14.11.2001, BT-Drs. 14/7490, S. 17.

51 Siehe auch Klages, in Frenz/Müggenborg, § 7 Rn. 21.

52 Vgl. dazu Kowarik, Biologische Invasionen, 2003, S. 50 f.; siehe auch Holljesiefken, Die rechtliche Regulierung invasiver gebietsfremder Arten in Deutschland, 2007, S. 179; Hubo/Krott, Strategiepotaential des neuen Bundesnaturschutzgesetzes, NuR 2010, 698, 702.

ihres Verbreitungsgebiets sein können, werden in Deutschland natürlicher Weise vorkommende »Schadorganismen« nicht erfasst. Das erforderliche Gefährdungspotenzial muss sich auf Schutzgüter des Naturschutzes (natürlich vorkommende Ökosysteme, Biotope oder Arten) beziehen. Ackerunkräuter wie *Galinsoga*-Arten oder *Cyperus esculentus* oder ausschließlich die menschliche Gesundheit gefährdende Arten sind in diesem Zusammenhang nicht relevant. Da das Gefährdungspotenzial auf natürlich vorkommende Schutzgüter gerichtet sein muss, gilt etwa ein Neophyt, der ausschließlich einen anderen Neophyten gefährdet, nicht als invasiv.«⁵³

Wann eine Art ein erhebliches **Gefährdungspotenzial** für natürlich vorkommende Ökosysteme, Biotope oder Arten bildet, muss **naturschutzfachlich** im Einzelfall bestimmt werden. Die **fachlichen Grundlagen** für eine solche Bewertung sind mittlerweile erarbeitet.⁵⁴ **Kriterien für die Gefährdungspotenzialbestimmung** bei Pflanzen sind etwa das Potenzial zur Abundanzverminderung anderer Taxa, das Potenzial des Aufbaus von Dominanzbeständen, das Potenzial zur Umwandlung von Biotoptypen und das Potenzial zur Hybridisierung mit anderen Taxa.⁵⁵ Weitere Kriterien sind denkbar.⁵⁶ Ob ein Gefährdungspotenzial **erheblich** ist, bestimmt sich einerseits nach dem **Ausmaß** der Gefährdung, aber auch nach dem **Naturschutzwert** der betroffenen Gebiete.⁵⁷ 42

Die Bewertung einer Art als »invasiv« setzt nicht deren Gebietsfremdheit im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG voraus. Auch Arten, die aufgrund der gesetzlichen Definition in § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG als »heimisch« gelten, weil sie durch menschlichen Einfluss eingebracht worden ist und sich ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten haben, können als invasiv einzustufen sein, wenn sie ein erhebliches Gefährdungspotenzial für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten darstellen. 43

10. Nr. 10: Arten von gemeinschaftlichem Interesse

Zur Bestimmung des Begriffs der Arten von gemeinschaftlichem Interesse knüpft § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG an Art. 1g der FFH-Richtlinie an. Nach dieser Vorschrift sind Arten von gemeinschaftlichem Interesse Arten, die im Gemeinschaftsgebiet bedroht, potentiell bedroht, selten oder endemisch sind. Potentiell bedroht sind Arten, deren baldiger Übergang in die Kategorie der bedrohten Arten als wahrscheinlich betrachtet wird, falls die ursächlichen Faktoren der Bedrohung fort dauern (Art. 1g ii) FFH-Richtlinie). Selten sind nach Art. 1g iii) FFH-Richtlinie Arten, deren Populationen klein und, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar bedroht oder potentiell bedroht sind. 44

Wann eine Art »bedroht« ist, wird durch die Richtlinie nicht näher konkretisiert. Es dürfte jedoch davon auszugehen sein, dass dies jedenfalls dann der Fall ist, wenn eine Art im Gebiet der Mitgliedsstaaten vom Aussterben bedroht ist.⁵⁸ Bedrohte Arten sind nur dann nicht »von gemeinschaftlichem Interesse«, wenn sich ihre natürliche Verbreitung lediglich auf Randzonen des Gemeinschaftsgebiets erstreckt (vgl. Art. 1g i) FFH-Richtlinie). Ausweislich der Richtlinie sind diese Arten in den Anhängen II, IV oder V aufgeführt oder können bei Bedarf dort aufgeführt werden. 45

Durch den national erfolgenden pauschalen Verweis auf die Anhänge II, IV oder V wird somit die unionsrechtliche Definition stark vereinfacht, ohne dass jedoch der Anwendungsbereich der FFH-Richtlinie inhaltlich eingeschränkt wird.⁵⁹ 46

53 Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/12274, S. 53 f.

54 Vgl. insbesondere *Kowarik/Starfinger*, Bewertung gebietsfremder Pflanzenarten. Kernpunkte eines Verfahrens zur Risikobewertung bei sekundären Ausbringungen: in: Schriftenreihe des BMVEL »Angewandte Wissenschaft«, Heft 498: Bedrohung der biologischen Vielfalt durch invasive gebietsfremde Arten, 2003, 133 ff.

55 *Kowarik/Starfinger*, S. 141.

56 Siehe dazu auch *Holljesiefken*, 2007, S. 17.

57 Dazu näher *Kowarik/Starfinger*, S. 143.

58 *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 10 a.F. Rn. 64.

59 *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 10 a.F. Rn. 63.

11. Nr. 11: prioritäre Arten

- 47 Prioritäre Arten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang II der FFH-Richtlinie mit einem Sternchen (*) versehen sind und insofern ein Unterfall der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Damit wird ebenfalls an die unionsrechtliche Definition der FFH-Richtlinie angeknüpft. So sind nach Art. 1h der Richtlinie prioritäre Arten bedrohte Arten, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung im Gemeinschaftsgebiet besondere Verantwortung zukommt. Diese Arten sind in Anhang II entsprechend zu kennzeichnen. Da in Anhang II der FFH-Richtlinie keine Vögel mit einem Sternchen markiert sind, zählen diese nach der klaren gesetzlichen Definition selbst dann nicht zu den prioritären Arten, wenn sie besonders bedroht oder sogar nahezu ausgestorben sind.⁶⁰

12. Nr. 12: europäische Vogelarten

- 48 Nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG sind europäische Vogelarten in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie. Die diesbezügliche Referenzliste der Europäischen Kommission aus dem Jahre 1999 zählt 691 Arten.⁶¹ Weitere 14 Arten sind als in der Europäischen Union eingebürgert anzusehen.⁶²

13. Nr. 13: besonders geschützte Arten

- 49 Besonders geschützte Arten sind nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zunächst alle Arten, die in den Anhängen A und B der EG-Artenschutz-Verordnung (dazu Vorbemerkung zu § 44 Rdn. 3 f.) gelistet sind, sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vgl. Vorbemerkung zu § 44 Rdn. 12) und die »europäischen Arten« der Vogelschutzrichtlinie (Vorbemerkung zu § 44 Rdn. 11), falls diese nicht ohnehin bereits dem Schutz der EG-Artenschutz-Verordnung unterliegen. Auch der nationale Gesetzgeber ist tätig geworden und hat verschiedene Tier- und Pflanzenarten unter Schutz gestellt. Die nach nationalem Recht »besonders« geschützten Arten finden sich in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), sind dort mit einem Kreuz (+) gekennzeichnet und umfassen neben bereits international und unionsrechtlich geschützten Arten weitere heimische Arten, die innerhalb Deutschlands als besonders gefährdet und damit schützenswert gelten.
- 50 Für diese Arten gilt ein über den Allgemeinen Artenschutz hinaus gehender strengerer besonderer Schutz. Zum mehrstufigen Schutzsystem des Artenschutzes vgl. die Vorbemerkungen zu § 37 Rdn. 21 sowie die Kommentierung zu § 44 Rdn. 2.

14. Nr. 14: streng geschützte Arten

- 51 Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gesetzlich streng geschützt sind alle besonders geschützten Arten, die in Anhang A der EG-Artenschutz-Verordnung oder in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgezählt werden. Daneben gelten Arten, die in Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV gelistet und dort mit einem Kreuz (+) gekennzeichnet sind, als streng geschützt. Europäische Vogelarten sind nur dann streng geschützte Arten, wenn sie zugleich in Anhang A der EG-Artenschutz-VO aufgeführt werden. Dies trifft namentlich auf Schwarzstörche oder Turmfalken zu. Im Übrigen werden sie jedoch den streng geschützten Arten gesetzlich weitgehend gleichgestellt (vgl. insbesondere § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

60 Kritisch *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. IV, § 10 BNatSchG a.F. Rn. 28.

61 Abrufbar unter http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/eu_species/index_en.htm.

62 Vgl. die Liste der Kommission, abrufbar unter http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/eu_species/introd_species_en.htm.

15. Nr. 15: gezüchtete Tiere

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 15 BNatSchG sind gezüchtete Tiere solche, die in kontrollierter Umgebung geboren oder auf andere Weise erzeugt und deren Elterntiere rechtmäßig erworben worden sind. Diese Regelung ist als komplementäre Vorschrift zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG zu lesen und bezieht sich insofern ebenfalls nur auf wild lebende Arten.⁶³ In kontrollierter Umgebung geboren sind Tiere, wenn die Geburt oder die sonstige Erzeugung in einer Umgebung stattfindet, die der menschlichen Kontrolle unterliegt.⁶⁴ Ein derartiges Umfeld zeichnet sich insbesondere durch die darin stattfindende Pflege, Unterbringung und Versorgung aus.⁶⁵ Dem rechtmäßigen Erwerb gleichgestellt ist eine rechtmäßige Naturentnahme der Elternteile.⁶⁶ 52

16. Nr. 16: künstlich vermehrte Pflanzen

Künstlich vermehrt im Sinne des BNatSchG sind Pflanzen, die aus Samen, Gewebekulturen, Stecklingen oder Teilungen unter kontrollierten Bedingungen herangezogen worden sind (§ 7 Abs. 2 Nr. 16 BNatSchG). Diese unterliegen – wie auch gezüchtete Tiere – dem Artenschutzrecht der §§ 37 ff. BNatSchG, sofern es sich um künstlich vermehrte Exemplare wild lebender Arten handelt. Kontrollierte Bedingungen liegen vor, sofern die jeweilige Umgebung vom Menschen zum Zwecke der Vermehrung beeinflusst wird, indem etwa der Boden bewässert oder gedüngt wird, Schädlinge entfernt oder Stecklinge künstlich beleuchtet werden.⁶⁷ Auch die In-Vitro-Kultivierung, also die Aufzucht von Pflanzen in künstlichen Medien außerhalb des Organismus, stellt eine künstliche Vermehrung iSd § 7 Abs. 2 Nr. 16 BNatSchG dar. Die Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 16 BNatSchG ist weitgehend identisch mit derjenigen des Unionsrechts, vgl. Art. 56 der EG-Artenschutz-DVO.⁶⁸ 53

17. Nr. 17: Anbieten

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 17 BNatSchG stellen Erklärungen der Verkaufs- oder Kaufbereitschaft sowie ähnliche Handlungen, einschließlich der Werbung, der Veranlassung zur Werbung oder der Aufforderung zu Verkaufs- oder Kaufverhandlungen, ein »Anbieten« im naturschutzrechtlichen Sinne dar. Damit ist der Begriff weiter als der zivilrechtliche Angebotsbegriff, zumal auch die Aufforderung zu Verkaufs- oder Kaufverhandlungen, die sog. *invitatio ad offerendum*, erfasst wird.⁶⁹ Gleiches gilt hinsichtlich der Werbung. Bedeutsam wird die Begriffsbestimmung insbesondere im Zusammenhang mit den Vermarktungsverboten des besonderen Artenschutzrechts (§ 44 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 BNatSchG). 54

18. Nr. 18: Inverkehrbringen

Das Inverkehrbringen umfasst sowohl das Anbieten (§ 7 Abs. 2 Nr. 17 BNatSchG) als auch das Vorrätighalten zur Abgabe, das Feilhalten und die Abgabe an andere. Das Vorrätighalten setzt den Besitz und das Bereithalten zu Abgabezwecken voraus, wohingegen ein Feilhalten bereits dann gegeben ist, wenn die Ware Dritten zur Abgabe zugänglich gemacht wird.⁷⁰ Abgeben ist die tatsächliche Übergabe durch Verschaffung des unmittelbaren Besitzes. Eine Eigentumsübertragung muss dadurch nicht begründet werden, es genügt die Übergabe an einen Besitzdiener.⁷¹ 55

63 *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 10 a.F. Rn. 46.

64 *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. IV, § 10 BNatSchG a.F. Rn. 33.

65 *Kratsch/J. Schumacher/A. Schumacher*, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, § 7 Rn. 53.

66 *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 10 a.F. Rn. 87.

67 *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 10 a.F. Rn. 88.

68 Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission v. 04.05.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. L Nr. 166, S. 1.

69 *Klages*, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 7 Rn. 30.

70 *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. IV, § 10 BNatSchG a.F. Rn. 36.

71 *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 10 a.F. Rn. 90.

19. Nr. 19: rechtmäßig

- 56 Der Rechtmäßigkeitsbegriff des BNatSchG knüpft im Wege einer dynamischen Verweisung an die jeweils geltende Fassung von artenschutzrechtlichen Rechtsakten des nationalen Gesetzgebers sowie der Europäischen Union an. Zudem müssen die Vorgaben des Washingtoner Artenschutzabkommens (Vorbemerkung zu § 44 Rdn. 2) eingehalten werden. »Rechtmäßig« meint nach § 7 Abs. 2 Nr. 19 BNatSchG insofern nicht, dass eine Handlung in Übereinstimmung mit sämtlichen denkbaren Vorschriften in Einklang stehen muss, sondern lediglich mit solchen artenschutzrechtlicher Natur. Auf der Ebene des Unionsrechts finden sich derartige Regelungen insbesondere in der EG-Artenschutz-Verordnung (Vorbemerkung zu § 44 Rdn. 3 ff.), die in den Mitgliedstaaten unmittelbar gilt. Unklar ist, ob daneben der Begriff der Rechtmäßigkeit auch die Vereinbarkeit mit (umsetzungsbedürftigen) Richtlinien, etwa der Flora-Fauna-Habitat (FFH-) oder der Vogelschutz-Richtlinie umfasst. Da die betreffenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen jedoch zum einen zumeist in nationales Recht umgesetzt wurden und zum anderen hinreichend konkret und somit im Falle unzureichender Umsetzung der unmittelbaren Wirkung befähigt sind, dürfte dieser Streit wenig praktische Relevanz besitzen.⁷²

20. Nr. 20: Mitgliedstaat

- 57 Mitgliedstaat ist jeder Staat, der Mitglied der europäischen Union ist, derzeit also Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern. Beitrittsländer fallen ebenso wenig unter § 7 Abs. 2 Nr. 20 BNatSchG wie assoziierte Staaten (etwa die Türkei), mag auch die Einhaltung naturschutzrechtlicher Bestimmungen, bzw. die Anpassung an unionsrechtliche (Umwelt-) Standards mit diesen im Einzelfall vertraglich vereinbart sein.⁷³ Der Begriff ist indes dynamisch, sodass mit jedem abgeschlossenen Beitritt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des BNatSchG verbunden ist.

21. Nr. 21: Drittstaat

- 58 Drittstaaten sind sämtliche Staaten, die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind, insbesondere also auch assoziierte Staaten oder Beitrittsländer.

III. § 7 Abs. 3 BNatSchG

- 59 § 7 Abs. 3 BNatSchG bestimmt, dass Regelungen und Anhänge von EU-Verordnungen, auf die im BNatSchG verwiesen wird, in ihrer jeweils jüngsten Fassung Geltung entfalten. Diese Unberührtheitsregelung dient der Klarstellung und enthält eine Verweisung auf das sich dynamisch entwickelnde Unionsrecht. Sie hat keine eigenständige Funktion.

IV. § 7 Abs. 4 BNatSchG

- 60 Nach § 7 Abs. 4 BNatSchG gibt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) die besonders geschützten und die streng geschützten Arten sowie den Zeitpunkt ihrer jeweiligen Unterschutzstellung bekannt. Dies erfolgte bislang stets im Bundesanzeiger, zuletzt im Jahre 2001.⁷⁴ Weitere Informationen insbesondere über Entwicklungen des jeweiligen Schutzstatus geschützter Arten finden sich in der Artenschutzdatenbank des Bundesamtes für Naturschutz (BfN).⁷⁵

⁷² So auch *Gellermann*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. IV, § 10 BNatSchG a.F. Rn. 37.

⁷³ *Marzik/Wilrich*, BNatSchG, § 10 a.F. Rn. 95.

⁷⁴ BAnz. v. 20.02.2001, Nr. 35a.

⁷⁵ Vgl. www.wisia.de.

V. § 7 Abs. 5 BNatSchG

Die Übergangsregelung des § 7 Abs. 5 BNatSchG stellt klar, dass als Zeitpunkt der Unterschutz- 61
stellung besonders oder streng geschützter Arten derjenige der ersten Unterschutzstellung und nicht
derjenige des Inkrafttretens des 1998 novellierten BNatSchG gilt. Bedeutung hat dies insbesondere
für Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten im Rahmen des § 45 BNatSchG (etwa § 45
Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG).